



Satzung des Gesundheitsnetzes Leinetal e.V. (GeLe)

Zuletzt geändert am 04.02.2009

Präambel

Das Gesundheitsnetz Leinetal ist ein Zusammenschluss niedergelassener Ärzte verschiedener Fachrichtungen aus der Region zur interdisziplinären, kooperativen medizinischen Versorgung und Betreuung der dem Netz angehörenden Patienten.

Im Rahmen zukünftiger Versorgungskonzepte werden Kooperationen mit allen, im Gesundheitswesen engagierten Leistungserbringern angestrebt.

Die Ziele des Gesundheitsnetzes sind:

1. Verbesserung der ärztlichen Tätigkeit
2. Verbesserung der Versorgungsqualität
3. Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen

Aufgrund der Zunahme der Fremdbestimmung der ärztlichen Tätigkeit, der stetig zunehmenden Bürokratie im Gesundheitswesen und wegen kaum mehr kalkulierbaren betriebswirtschaftlichen Problemen zur Existenzsicherung der ärztlich tätigen Kollegen ist für uns ein Zusammenschluss in einem Ärztenetz die sinnvollste Antwort zur Lösung der vor uns liegenden Probleme.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Das Gesundheitsnetz Leinetal gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein führt den Namen Gesundheitsnetz Leinetal e.V. im Folgenden GeLe genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Mitglieder des Gesundheitsnetzes Leinetal verpflichten sich

zu enger kollegialer und kooperativer Zusammenarbeit und Kommunikation.

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Patientenversorgung sowie die Verbesserung der Berufszufriedenheit der Netzärzte als auch die Existenzsicherung durch Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen. Die freie Arztwahl bleibt erhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Steigerung der medizinischen Versorgungsqualität und der Gesundheitsökonomie im Ärztenetz durch Verbesserung und Intensivierung der interkollegialen Zusammenarbeit
- Aufbau von Versorgungsstrukturen zur Verbesserung der Kooperation mit anderen Leistungserbringern (Krankenhaus, Pflegedienste, Physiotherapeuten etc.)
- Fortführung und Ausbau Qualitätssichernder Strukturen im Netz (Qualitätszirkel und Arbeitskreise)
- Entwicklung und Koordination von Patienten orientierten Informations- und Schulungsangeboten.
Entwicklung und Nutzung neuer Versorgungsstrukturen.

Um diese Ziele zu erreichen verpflichten sich die Mitglieder des Netzes:

- 1.) Zu Kooperation untereinander
- 2.) Dazu, Patienten, die ihnen von Kollegen überwiesen werden, nicht abzuwerben.
- 3.) Zur bevorzugten Nutzung der vom Netz beschlossenen Kommunikationslösung.
- 4.) Zu regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit an Konferenzen, Arbeits-/Projektgruppen im Rahmen des Netzes.(1/4 Jährlich)

Die Funktion des Hausarztes als Leitarzt in koordinierten fachübergreifenden Strukturen soll grundsätzlich gefördert werden,

Es besteht eine grundsätzliche zeitnahe Berichtspflicht des spezialisierten Facharztes an den Hausarzt jedoch mindestens 1 x/Quartal ggf. in zusammenfassenden Kurzberichten.

(Der Zeitrahmen der Berichtspflicht wird per Beschluss durch die Vollversammlung geregelt.)

Zeitnahe Konsultationsuntersuchung nach Bedrohlichkeit oder Dringlichkeit.

(Das Zeitfenster der Konsultationsuntersuchung wird per Beschluss durch die Vollversammlung geregelt)

Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zum kompletten Ausfüllen des Überweisungsscheines und Definition einer Fragestellung, sowie Mitgabe aller relevanten Vorbefunde.

Weiteres regelt die Vollversammlung per Beschluss. (Patientenbuch, Kurzinfo usw.)

Die Kooperationsteilnehmer verpflichten sich, den Patienten prinzipiell und stets auf die koordinierende Leitfunktion des Hausarztes hinzuweisen und bei Nichtnotwendigkeit oder nach Abschluss der fachärztlichen Behandlung, den Patienten zurückzuverweisen.

(Vermeidung von Doppeluntersuchungen)

Den Netzteilnehmern steht ein Katalog über das Leistungsspektrum der einzelnen Vertragsärzte zur Verfügung, welches zusammenfassend operative, apparative sowie spezielle Zusatzausbildungen des Netzarztes definiert, damit auf dieses Spektrum zurückgegriffen werden kann.

Die Leistungsqualität wird durch problemadäquate Stufendiagnostik und Stufentherapie zwischen Haus- und anderen fachärztlichen Mitgliedern des Netzes bewerkstelligt, deren Regeln und Koordination in fachübergreifenden Qualitätszirkeln für die Mitglieder festgelegt werden sollen.

Bereits existente Leitlinien der Fachgesellschaften (Z.B.: DEGAM, BDA) sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle niedergelassenen Ärzte werden.

Fördernde Mitglieder können gesellschaftsfähige natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Wegen hervorragender Verdienste um den Verein, kann der Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen und in Sonderfällen den Titel Ehrevorsitzender.

Ehrevorsitzende haben Sitz und Rederecht im Vorstand. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende nur selbst übernommene Pflichten im Verein. Mitglied des Vereins

kann jede natürliche Person werden, die der ärztlichen oder einer gleichwertigen Berufsschweigepflicht unterliegt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes, Erlöschen der Kassenarztstätigkeit oder
- b.) durch eine schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand.
- c.) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig, wenn nicht in einer Geschäftsordnung anders bestimmt wird.
- d.) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- e.) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied persönlich gehört werden oder schriftlich Stellung nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu zustellen. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Adresse gerichtet wurde. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Neben den jährlichen Beiträgen wird bei Eintritt (Erklärung der Mitgliedschaft) eine Aufnahmegebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages fällig. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ermäßigen.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Mitglieder im Ruhestand sind ab dem auf die Praxisaufgabe folgenden Kalenderjahres beitragsfrei.

Für fördernde Mitglieder gilt: natürliche Personen bezahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Eine Ruhestandsregelung gibt es für fördernde Mitglieder nicht. Der Mitgliedsbeitrag einer juristischen Person wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand geregelt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder einen Anteil des Vereinsvermögens.

Einnahmen aus Pharmasponsoring sowie Einnahmen durch Förderungsbeiträge dürfen ausschließlich für Fortbildungszwecke des Ärztenetzes (Qualitätszirkel o. ä.) oder Netzveranstaltungen (Impfkampagnen, Patientenveranstaltungen und Schulungen) verwendet werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ethik-Kommission eingesetzt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer
4. Bedarfsweise können andere Untergruppierungen wie beispielsweise Sprecherrat/Qualitätszirkel oder Beisitzer für den Vorstand berufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an.

Sie sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den nachrangigen seiner Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels Brief/Fax oder Email an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels, des Fax oder der Email (Empfangsbestätigung).

Fördernde Mitglieder können auf Einladung zu bestimmten Themen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rederecht. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Inhalte der Mitgliederversammlung unterliegen der Verschwiegenheit.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem widerspricht. Gleiches gilt für die Zulassung von Medienvertretern.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- **Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr**
- **Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung**
- **Bestimmung der Größe des Vorstands, Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie**
- **Bestätigung eines Ersatzvorstandes.**
- **Festsetzung der Höhe des Mitglieder- und des Beitrittsbeitrags.**
- **Anträge/Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Vereinsauflösung.**
- **Entscheidung über die Bemessung von Aufwandsentschädigung und/oder anderer Zuwendungen.**
- **Wahl von Kassenprüfern**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- **in den durch die Satzung bestimmten Fällen**
- **wenn die Interessen des Vereins es erfordern (auf Vorschlag des Vorsitzenden)**
- **mindestens 1 x jährlich**
- **wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Änderungen des Vereinszweckes bedürfen ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Bei der Wahl eines Sprechers in den Sprecherrat hat jedes Mitglied nur 1 Stimme. Bei eventueller Mitarbeit in mehreren Gruppierungen muss sich ein Mitglied zwecks Stimmabgabe für eine der Gruppen entscheiden. Die Wahl der Gruppe ist dem Vorstand mitzuteilen.

.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter(n), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Größe des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der 1. Vorsitzende wird aus der Facharztgruppe der Hausärzte gewählt.

Der Vorstand wird für 4 Jahre einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand insgesamt führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die dann die Vorstandssitzung leitet. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten
- Einrichtung von Fachgruppenausschüssen
- Bestätigung von Therapiegemeinschaften, Qualitätszirkeln und anderen Untergruppierungen des Vereins
- Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden
- Überwachung der laufenden Geschäftsführung
- Überwachung der Finanzangelegenheiten des Vereins
- Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten

Gegen Beschlüsse oder beabsichtigte Maßnahmen, welche die Finanzen des Vereins betreffen, kann der Kassenwart (Schatzmeister) Einspruch erheben, wenn er bei Beschlussfassung nicht anwesend war oder er nicht vor Planung einer Maßnahme befragt wurde.

Er ist innerhalb von 1 Woche über derartige Beschlüsse zu informieren.

Sein Einspruch wiederum muss innerhalb einer Woche mit Begründung erfolgen und hat bis dahin aufschiebende Wirkung. Die Höhe der finanziellen Verfügungsvollmacht des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Schlichtung

Die Mitgliederversammlung wählt ein so genanntes Schlichtungsgremium mit 5 Kollegen, bestehend aus je zwei haus- und fachärztlichen Kollegen und dem Vorsitzenden, welches bei innerärztlichen Konflikten zunächst vermittelnd tätig wird. Das Schlichtungsgremium hat dem Vorstand gegenüber Berichtspflicht.

§ 10 Gruppierungen und Sprecherrat

Der Vorstand kann durch Beschluss Therapiegemeinschaften, Qualitätszirkel und andere Untergruppierungen bilden oder bestätigen, deren Sprecher im Sprecherrat des Vorstandes beratende Stimme haben können.

§ 11 Strukturen im Netz

Eine verbesserte qualitative Kooperation, auch mit dem Ziel der Reduktion von Krankenhauseinweisungen ist nur dadurch zu erreichen, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende haus- und fachärztliche Kompetenz zur Verfügung steht.

Hierzu definiert die Netzpraxis ihre Sprechstunden selbst. Sie ist jedoch verpflichtet, an vorgegebenen Tagen im Rahmen einer erweiterten Netzpräsenz als Anlaufstelle die Praxis geöffnet zu halten und in diesem Zeitraum Notfälle des Praxisnetzes zu versorgen.

Eine Effizienzsteigerung der ambulanten Versorgung ist auch dadurch erreichbar, dass weitere notwendige therapeutische oder diagnostische Maßnahmen ohne Zeitverzögerung zur Verfügung stehen. Daher haben Kooperationsärzte ausreichend Termine für Akutfälle von Kooperationsärzten zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet in Bezug auf die Netzpräsenzzeiten, dass nicht die persönliche Präsenz des Einzelarztes, sondern ausschließlich die Netzpräsenz ausgeweitet wird.

§ 12 Unternehmen des Vereins

Der Verein kann Unternehmen initiieren, deren Vorsitzende im Sprecherrat beratende Stimme hat. Diese vom Verein unabhängigen Unternehmen können gewinnorientiert arbeiten. Die Mitglieder des Vereins können diesen Unternehmen auf freiwilliger Basis beitreten

§ 13 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, der mit ³A Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss oder im Falle eines Insolvenzverfahrens bezüglich des Vereinsvermögens. Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben bei dessen Auflösung nur ordentliche Mitglieder. Per Mitgliederversammlung kann dann über die Verwendung des bestehenden Vereinsvermögens entschieden werden.